

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE)**

### ***Betrifft: Wie erkennt der Senat gefährliche Hunde? (IV)***

Aus der Antwort des Senats in der Drucksache 19/2191 geht hervor, dass die Zuordnung der Beißvorfälle zu den einzelnen Rassen in den bezirklichen Beißstatistiken nicht mit den Rasseangaben im Hunderegister vergleichbar ist.

Daher frage ich den Senat:

1. Welcher Unterschied besteht bei der Zuordnung der Beißvorfälle zu den einzelnen Rassen in den bezirklichen Beißstatistiken zu den Rasseangaben im Hunderegister?
2. Beziehen sich die Angaben über die Rassezugehörigkeit eines Hundes der in einen Beißvorfall verwickelt war, in den bezirklichen Beißstatistiken immer auf die Angaben der betroffenen Hundehalter/innen? Falls dies nicht der Fall ist: Durch Angaben von welchen Personen wird die Rassezugehörigkeit in den Beißstatistiken der Bezirke ermittelt?
3. Hunde die in Beißvorfälle verwickelt waren, müssen von ihren Haltern/innen den jeweiligen Amtstierärzten/innen in den Bezirken vorgeführt werden. Stellt bei dieser Überprüfung die zuständige Amtstierärztin bzw. der Amtstierarzt, denen der Fallbericht vorliegt, die Rassezugehörigkeit fest, die auch in der bezirklichen Beißstatistiken aufgeführt wird?
4. Sind die Angaben über Beißvorfälle verschiedener Hunderassen und ihrer Mischlinge aus den Bezirken für den Eintrag in das Hunderegister ausschlaggebend? Falls nicht, bitte sonstige Quellen benennen.
5. Von welcher Behörde wird jeder aus den Bezirken gemeldete Beißvorfall und die Rassezugehörigkeit des beteiligten Hundes, unter welchen Kriterien für den Eintrag in das Hunderegister ermittelt?
6. Welche der 19 Beißvorfälle von 2004-31.03.2008 mit dem Weimaraner/Mix wurden unter welchen Kriterien in der Drucksache 19/1189 aus der lediglich zehn Beißvorfälle hervorgehen, angegeben? Bitte jeweils nach Bezirk, Monat und Jahr auflisten.
7. Mit welcher Begründung wurden die weiteren neun Beißvorfälle jeweils nicht berücksichtigt? Bitte die neun Beißvorfälle ebenfalls nach Bezirk, Monat und Jahr auflisten.
8. In der Drucksache 19/2191 stellt der Senat fest, dass die zuständige Behörde erneut evaluieren wird. Steht ein Termin fest? Bitte Zeitpunkt benennen.
9. Der Malinois/Mix ist bei einer Population von 34 Hunden von 2004-31.03.2008 in mindestens vier Beißvorfälle verwickelt gewesen. Der Pitbull Terrier (unwiderlegbar gefährlich) war ebenfalls

mit einer Population von 31 Hunden in vier Beißvorfälle verwickelt. Welche Konsequenzen wird der Senat daraus ziehen? Falls keine, mit welcher Begründung?.

10. Bei einer einer Population von 3817 im Hunderegister gemeldeter Schäferhunde und ihrer Mischlinge (Stand 26. Juni 2008), kam es von 2004-31.03.2008 zu mindestens 322 Beißvorfällen. Welche Konsequenzen wird der Senat daraus ziehen? Falls keine, mit welcher Begründung?

11. Wie viele Hunde der Rasse Border-Collie und ihrer Mischlinge sind im Hamburger Hunderegister angemeldet?

12. Da die Beißvorfälle der Statistiken nicht mit denen in der Senatsdrucksache übereinstimmen, ist dem Urteilsspruch des Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1778/01 -, 16. März 2004 bei der Evaluierung des Hamburger Hundegesetzes nicht nachgekommen worden. Welche Konsequenzen wird der Senat daraus ziehen? Falls keine, mit welcher Begründung?

13. In Hessen wurden bei der Evaluierung des Hundegesetzes, Hunderassen aufgrund des Urteilsspruchs des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1778/01 -, 16. März 2004 auf die Liste gesetzt und einige Hunderassen von der Rasseliste gestrichen. Mit welcher Begründung wurden bei der Evaluierung des Hamburger Hundegesetzes nicht Hunderassen auf die Liste gesetzt, bzw. von der Liste gestrichen?

14. In der Drucksache 19/2191 stellt der Senat fest, dass der Gesetzgeber mit dem Hamburger Hundegesetz eine möglichst effektive Prävention vor Gefahren durch Hunde erreichen will. Einzelne wissenschaftliche Untersuchungen durch Kynologen seien daher nicht allein entscheidend für die Listung einer Rasse, sondern ebenso weitere Faktoren, wie beispielsweise Erziehung, Ausbildung und vor allem die Zuverlässigkeit und Sachkunde eines Halters.

Entspricht die Antwort des Senats den gestellten Anforderungen aus dem Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1778/01-, 16 März 2004 :

*"c) Der Gesetzgeber ist allerdings auch im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz gehalten, die weitere Entwicklung zu beobachten. Dabei geht es hier in erster Linie darum, ob die unterschiedliche Behandlung derer, deren Hunde unter § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG fallen, und derjenigen, bei denen dies nicht der Fall ist, auch in der Zukunft gerechtfertigt ist. Sollte sich bei der Beobachtung und Überprüfung des Beißverhaltens von Hunden ergeben, dass Hunde anderer als der in dieser Vorschrift genannten Rassen im Verhältnis zu ihrer Population bei Beißvorfällen vergleichbar häufig auffällig sind wie Hunde, auf die § 2 Abs. 1 Satz 1 HundVerbrEinfG bisher beschränkt ist, könnte die angegriffene Regelung in ihrer gegenwärtigen Fassung nicht länger aufrechterhalten werden. Sie wäre vielmehr aufzuheben oder auf bisher nicht erfasste Rassen zu erstrecken."?*

Bitte begründen.

15. Halter/innen wesensgeprüfter nachweislich ungefährliche Hunde der in § 2 Abs. 1 des Hamburger Hundegesetzes genannten Rassen aus dem Hamburger Tierschutzverein zahlen 90 Euro Hundesteuer. Weshalb sind wesensgetestete nachweislich ungefährliche Hunde der in § 2 Abs. 1 des Hamburger Hundegesetzes aufgelisteten Rassen trotzdem unwiderlegbar gefährlich? Bitte die Annahme des Senats dass diese Hunde unwiderlegbar gefährlich sind, begründen.

16. Was unterscheidet wesensgeprüfte Hunde aus dem Tierheim, für die der neue Besitzer/in 90 Euro Steuern zahlt, von wesensgeprüften Hunden anderer Halter/innen die 600 Euro Steuern pro Jahr zahlen müssen?